

**XXII. GP.-NR****4544/AB****Die Bundesministerin****= für auswärtige Angelegenheiten****2006 -09- 12**

Dr. Ursula Plassnik

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol

Parlament

1017 Wien

**zu 45970**

11. September 2006

GZ: BMaA-AT.90.13.03/0025-IV.1/2006

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen, haben am 12. Juli 2006 unter der Nr. 4597/J-NR/2006 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen in der EU“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 18, 25, 28 und 29:**

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

**Zu den Fragen 19 bis 21:**

- Eine wechselseitige Anerkennung von Geldstrafen und deren Vollstreckung ist nur im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990, vorgesehen.

Die nachstehenden anderen Abkommen beinhalten (nicht auf einzelne Verwaltungsgebiete beschränkte) Regelungen über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, sehen aber keine wechselseitige Anerkennung von Geldstrafen und deren Vollstreckung vor; die Frage nach dabei auftretenden Problemen stellt sich daher bei diesen Abkommen nicht.

- Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. Nr. 67/1983, in der Fassung der Kundmachung BGBl. III Nr. 53/2005;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, in der Fassung des Zusatzprotokolls BGBl. Nr. 296/1983 (im Folgenden: „Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen“), in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 716/1974, sowie Art. 32 des Vertrags zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden, BGBl. III Nr. 120/2001;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 352/1983, sowie Art.32 des Vertrags zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden, BGBl. III Nr. 120/2001;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 331/1985;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 744/1995;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 28/1996;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen über die Ergänzung des

Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBI. III Nr. 39/2005;

- Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBI. III Nr. 90/1997;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, in Verbindung mit dem Übereinkommen – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union samt Erklärungen, BGBI. III Nr. 65/2005.

Hinsichtlich auf besonderen Gebieten der Verwaltung bestehender Abkommen wird auf die Stellungnahmen der jeweils betroffenen Ressorts verwiesen.

#### **Zu Frage 22:**

Derzeit werden keine Verhandlungen über den Abschluss von Abkommen über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen geführt.

#### **Zu den Fragen 23 und 24:**

Der Abschluss bilateraler Abkommen über Rechts- und Amtshilfe in Verwaltungssachen wird nicht weiter vorangetrieben; angesichts des Fortschreitens der europäischen Integration erscheint vielmehr eine Verstärkung der multilateralen Amts- und Rechtshilfe sinnvoll.

#### **Zu den Fragen 26 und 27:**

Erwägungsgrund 2 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI spricht vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung für „Geldstrafen oder Geldbußen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden“. Unter „Entscheidung“ im Sinn des Rahmenbeschlusses fallen gemäß dessen Art. 1 lit. a sublit. ii und iii auch Entscheidungen von nicht gerichtlichen Behörden, sofern die Möglichkeit bestanden hat, die Sache vor ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ zu bringen. Da der Terminus „Gericht“ im

Sinn des Tribunalbegriffs des Art. 6 EMRK zu verstehen ist und somit auch die unabhängigen Verwaltungssenate erfasst, ist von der europaweiten Umsetzung des Rahmenbeschlusses eine umfassende Anerkennung und Vollstreckbarkeit der von österreichischen Behörden verhängten Geldstrafen für Verkehrsdelikte zu erwarten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Pesswuk".